

AUB
Fraktion Aktive Unabhängige Bürger
Altmarkt 21
03046 Cottbus

Datum
Cottbus, 28. Okt. 2009

**Anfrage der AUB-Fraktion AUB-091028-2 zur Stadtverordneten-
versammlung am 28.10.2009 zum Thema Ortseingangsschilder**

Geschäftsbereich/Fachbereich
GII / FB Ordnung und Sicherheit
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus

Sehr geehrter Herr Kaps,

Zeichen Ihres Schreibens

zu der o. g. Anfrage kann ich Ihnen nur aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde
antworten:

Sprechzeiten
Di.: von 13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr

Ortseingangstafeln nennen gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenver-
kehrsordnung (VwV-StVO) den amtlichen Namen einer Gemeinde. Dieser amt-
liche Name ergibt sich aus dem Verzeichnis des Landesamtes für Datenverar-
beitung und Statistik bzw. aus der Hauptsatzung. Nur die dort hinterlegte **amtli-
che** Bezeichnung einer Gemeinde ist auf den Ortseingangstafeln anzubringen.
In § 1 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus ist geregelt, dass die Stadt Cottbus
den Namen „Stadt Cottbus/Chóšebuz“ führt. Dieser kann auch nur auf den
Ortseingangstafeln hinterlegt werden.

Ansprechpartner/-in
Herr Helbig

Zimmer
3101

Mein Zeichen
32.2/he

Telefon

0355/6124720

Fax
0355/6124749

E-Mail
Ordnungsamt@cottbus.de

Der Zusatz ‚Universitätsstadt‘ wäre demnach nur bei vorheriger Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Cottbus möglich.

Zu der sorbischen Bezeichnung „Chóšebuz“ hat das Ministerium für Infrastruktur
und Raumordnung des Landes Brandenburg den „Erlass zur zweisprachigen
Beschriftung von Verkehrszeichen im abgestammten Siedlungsgebiet der Sor-
ben (Wenden)“ vom 29. Oktober 2008 bekannt gegeben. Aus diesem geht her-
vor, dass bei der Anordnung und Aufstellung des Zeichens 310 StVO (Ortsein-
gangstafel) unter dem amtlichen deutschen Namen der Ortschaft auch der Na-
me in niedersorbischer Sprache anzugeben ist.

Das bedeutet, dass auch das Wort Universitätsstadt in niedersorbischer Spra-
che angegeben werden müsste.

Das Anbringen eines zusätzlichen nichtamtlichen Hinweiszeichens „Universi-
tätsstadt“ unter dem Verkehrszeichen „Ortseingangstafel“ ist nicht zulässig!
An amtlichen Verkehrszeichen dürfen keine anderen Hinweiszeichen (außer
amtlich zugelassene Verkehrszeichen) angebracht werden.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Diese Information zeigt die möglichen Rahmenbedingungen auf, eine Ent-
scheidung zur Ergänzung auf den Ortseingangsschildern obliegt der Stadtver-
ordnetenversammlung.

www.cottbus.de

Eine Auskunft zur Anzahl der Ortseingangstafeln und damit zu den eventuellen Kosten ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Lothar Nicht
Beigeordneter